Gebührensatzung

zur Satzung zur Regelung der Erdaushubentsorgung in der Marktgemeinde Rimpar

Aufgrund der Art. 5 Abs. 1 und Art. Gesetzes zu Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i.V.m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg vom 18.11.2003 zur Übertragung der Entsorgung von Erdaushub auf die Marktgemeinde Rimpar erlässt der Markt Rimpar folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Rimpar erhebt für die Benutzung (Anlieferung und Ablagerung von Abfällen) der öffentlichen Erdaushubdeponie Gebühren.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Deponie des Marktes Rimpar benutzt. Benutzer ist, wer Abfälle an der Deponie anliefert oder anliefern läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Für jede Benutzung der Deponie des Marktes wird eine Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in m³.

§ 5

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für das Ablagern der Abfälle beträgt für jeden angefangenen m³ 7,00 €
- (2) Sollte die Gebührenregelung nach Abs. 1 im Einzelfall für einen Gebührenschuldner eine unbillige Härte verursachen, so ist der Markt Rimpar ermächtigt, einen entsprechenden Gebührennachlass zu gewähren. Hinsichtlich Zahlung, Stundung, Niederschlagung und Erlaß

2 Seite 2

gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO 1977), soweit sie durch Art. 13 KAG für anwendbar erklärt sind.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der Abfälle an der Deponie.

§ 7

Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Deponie werden durch Gebührenrechnung festgesetzt. Die Gebühr wird 14 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Eine Gebührenschuld bis zum Betrag von 21 € ist bei Anlieferung in bar an den Beauftragten des Marktes zu entrichten. In diesem Fall wird die Gebührenschuld mit der Bezahlung fällig. Auf eine Gebührenrechnung kann verzichtet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie des Marktes Rimpar vom 13. November 2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Juni 2002 außer Kraft.

Rimpar, 12.12.2003

Losert

1. Bürgermeister